

Dauer der überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann (EFZ) der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (D&A)

1. Grundlagen gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan

	Betrieblich organisierte Grundbildung (BOG)	Schulisch organisierte Grundbildung (SOG)
Bildungsverordnung	8 bis max. 16 Tage	4 bis max. 8 Tage
Bildungsplan	Dienstleistung und Administration (D&A)	
Variante 1	8 Tage	8 Tage
Variante 2	10 Tage	
Variante 3	12 Tage	
Variante 4	14 Tage	

2. Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der IGKG Schweiz (vom 17. August 2017)

Artikel 6 Kursprogramm, Dauer und Zeitpunkt

¹ Das Kursprogramm für die betrieblich organisierte Grundbildung ist im Sinne eines Rahmenprogramms Bestandteil dieses Organisationsreglements und regelt den obligatorischen Teil der ÜK. Dieser umfasst insgesamt 10 Tage zu 8 Stunden, d.h. **8 Präsenztage** und **2 Tage** darauf abgestimmte, **angeleitete Selbstlernphasen** (Blended Learning-Ansatz)¹.

² **Zusätzliche Tage** sind möglich für Betriebsgruppen oder für (sprach)regionale Bedürfnisse. Massgebend sind die gesamtschweizerischen Kursprogramme für Betriebsgruppen und die Detailprogramme der Kurskommissionen gemäss Artikel 3 Absatz 3 Bst. a. dieses Reglements. Diese Programme bedürfen der Genehmigung durch die IGKG Schweiz. Detailprogramme von Kurskommissionen mit mehr als 8 Präsenztagen sind vorgängig durch die zuständige kantonale Behörde zu genehmigen.

Artikel 7 Schulisch organisierte Grundbildung

¹ Für die ÜK der schulisch organisierten Grundbildung gelten die gleichen Vorgaben und Zuständigkeiten wie für die Kurse der betrieblich organisierten Grundbildung.

² Das Kursprogramm für die schulisch organisierte Grundbildung ist im Sinne eines Rahmenprogramms Bestandteil dieses Organisationsreglements und regelt den obligatorischen Teil der ÜK. Dieser umfasst insgesamt 8 Tage zu 8 Stunden, d.h. **6 Präsenztage** und **2 Tage** darauf abgestimmte, **angeleitete Selbstlernphasen** (Blended Learning-Ansatz)² während dem Langzeitpraktikums.

¹ gemäss Variante 2 im Bildungsplan

² gemäss Bildungsverordnung

3. Eckwerte der IGKG Schweiz vom 3. September 2012 für zusätzliche ÜK-Tage und Übersicht der genehmigten Konzepte

A	Gesamtschweizerische Konzepte oder Konzepte für alle Kurskommissionen einer Sprachregion
A1	Betriebsgruppen mit eigenen ÜK-Programmen ³
	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsgruppe Advokatur: 3 zusätzliche Tage (total 13 Tage gemäss Variante 4) • Betriebsgruppe AHV-Ausgleichskassen: 2 zusätzliche Tage (total 12 Tage gemäss Variante 3)
A2	Sprachregionale Bedürfnisse, insbesondere zusätzliche ÜK-Tage für Betriebe von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, welche in einer der Sprachregionen nicht aktiv sind. ⁴
	<ul style="list-style-type: none"> • IGKG Tessin: je nach Branche maximal mögliche zusätzliche Tage (maximal 14 Tage gemäss Variante 4) <i>Hinweis zur aktuellen Praxis im Kanton Tessin: 2 zusätzliche Tage für einzelne Branchen</i> (total 12 Tage gemäss Variante 3)
B	Konzepte einzelner Kurskommissionen⁴
B1	Bestehende und bewährte Angebote (für alle Betriebe einer Kurskommission), welche (1.) bei den Betrieben breit abgestützt sind und (2.) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von national tätigen Unternehmen (z.B. Schweizerische Post, Swisscom, u.a.) und von Betriebsgruppen mit eigenen ÜK-Programmen sowie (3.) in Abstimmung mit den Schullehrplänen sinnvollerweise weitergeführt werden können.
	<ul style="list-style-type: none"> • IGKG St. Gallen / Appenzell / Fürstentum Liechtenstein: 2 zusätzliche Tage (total 12 Tage gemäss Variante 3) • IGKG Schwyz: 4 zusätzliche Tage (total 14 Tage gemäss Variante 4)
B2	Angebote für klar definierte Gruppen von Betrieben einer oder mehrerer Kurskommissionen
	Keine genehmigten Konzepte

IGKG Schweiz, 7. August 2015 (aktualisiert 17. August 2017)

³ Genehmigung durch die IGKG Schweiz

⁴ Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde